



Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Bern, 1. Juli 2012

10.324 s Kt. Iv. BE. Gewässerschutzgesetz. Teilrevision: Vernehmlassungsantwort SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Ständerat Berberat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussert sich gerne wie folgt.

1. Einleitende Bemerkungen

- Die vom Kanton Bern eingereichte Standesinitiative verlangt, die Gewässerschutzgesetzgebung so zu ändern, dass es möglich wird, die Umlegung und gleichzeitige Aufwertung von unverbauten und unkorrigierten natürlichen Fliessgewässern ausnahmsweise zu bewilligen, wenn die Errichtung einer neuen Deponie für ausschliesslich unverschmutzten Aushub dies zwingend erforderlich macht.
- **Die SP Schweiz unterstützt die Forderung der Standesinitiative und somit die Vernehmlassungsvorlage. Wir betonen aber, dass die Umsetzung - wie gemäss Vernehmlassungsbericht ausgeführt - restriktiv erfolgen muss. Der neue Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b^{bis} darf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen und muss sich auf Deponien beschränken, auf denen ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial abgelagert wird.**
- **Die natürlichen Funktionen des Fliessgewässers dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Eine Verschlechterung der Wasserqualität des betroffenen Fliessgewässers muss ausgeschlossen sein.**

2. Weitere Ausführungen

- Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer zählt in Artikel 37 Absatz 1 abschliessend auf, in welchen Fällen Fliessgewässer verbaut oder korrigiert werden dürfen. Dies ist der Fall, wenn der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

(Bst. a), wenn es für die Schiffbarmachung oder für die Nutzung der Wasserkraft nötig ist (Bst. b) und wenn dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers verbessert werden kann (Bst. c).

- Neu sollen für unverschmutztes Aushubmaterial Deponierungsmöglichkeiten vorgesehen werden können, die nicht mit allzu weiten Transportwegen einhergehen. Damit lassen sich die Umweltbelastungen vermeiden, die der weiträumige Transport solchen Materials insbesondere aus touristischen Alpentälern mit sich bringt. **Es rechtfertigt sich deshalb aus unserer Sicht, das Gewässerschutzgesetz so zu lockern, dass Ausnahmen möglich sind.**
- Artikel 37 Absatz 1 GSchG soll zu diesem Zweck mit einem Buchstaben b^{bis} ergänzt werden, sodass es möglich wird, kleine, auch unverbaute Fließgewässer im Rahmen der Errichtung einer Deponie für ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial zu verlegen, wenn die Deponie auf den Standort angewiesen ist. Dies ist sie nur dann, wenn aufgrund einer umfassenden Standortevaluation mit Abwägung aller betroffenen Interessen kein anderer Standort möglich ist. Gemäss Vorschriften des Bundes über Abfälle muss die Deponie ausserdem in der kantonalen Richtplanung vorgesehen sein und der Bedarf muss nachvollziehbar dargelegt und in der kantonalen Abfallplanung ausgewiesen sein. **Diese Bestimmungen sind zwingend einzuhalten, damit wir der Vorlage zustimmen können.**
- Die unter Artikel 37 Absatz 2 GSchG aufgeführten Funktionen müssen zudem nach der Verlegung des Gewässers weiterhin gewährleistet sein und der ökomorphologische Zustand des Gewässers darf nicht verschlechtert werden. Auch die übrigen Bestimmungen des Umweltrechts sind einzuhalten.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Stefan Hostettler
Generalsekretär a.i.